

POSTULAT von Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.), Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon) und Konrad Langhart (Die Mitte, Stammheim)

Betreffend Verbinden von Nahrungsmittel- und Energieproduktion: Potenzial von Agri PV im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, wie Agri-PV-Anlagen im Kanton gefördert werden können. Dazu ist darzulegen, wo im Kanton die grössten Potenzialflächen liegen, ob es dafür eine raumplanerische Sicherung im Sinne einer Positivplanung braucht, wie der vermeintliche Nutzungskonflikt mit Landwirtschaftsbetrieben anzugehen wäre und wie LandwirtInnen ermuntert werden könnten, Agri-PV-Anlagen zu bauen, indem Stromertrag und landwirtschaftlicher Ertrag gegenseitig optimiert werden, ohne dabei die Biodiversität zu schmälern. In diesem Zusammenhang ist auch die Förderung von Pilotprojekten nach dem Rahmenkredit in §16 EnG zu prüfen. Überdies ist aufzuzeigen, welche gesetzgeberischen Bedingungen auf kantonaler Ebene zu schaffen wären.

Begründung:

2022 hat die ZHAW eine neue Machbarkeitsstudie (<https://www.zhaw.ch/storage/lsfm/institute-zentren/iunr/hortikultur/zhaw-machbarkeitsstudie-agri-pv.pdf>) herausgebracht, welche das Potenzial der Agri-Photovoltaik für die Schweizer Landwirtschaft nach agronomischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Aspekten untersucht. Kern ist eine räumliche Analyse, wieviel Potenzialfläche für diese Art der Nutzung mit und ohne Ausschlusskriterien in der Landwirtschaftszone in der Schweiz theoretisch zur Verfügung steht. Das Ziel der Studie ist es aufzuzeigen, wie Nahrungsmittel- und Energieproduktion mittels Agri-Photovoltaik verbunden werden können. Denn mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gewinnt Agri-PV an Bedeutung.

Gleichzeitig bestehen auch offene Fragen, beispielsweise bezüglich Raumplanungsrecht, aber auch bezüglich Wirtschaftlichkeit von Agri-PV, welche insbesondere von der Nähe zu geeigneten Anschlusspunkten am Stromnetz abhängig ist. In Bezug auf raumplanerische Rechtsgrundlagen ist auf die nationale Raumplanungsverordnung (Änderung vom Juli 2022) zu verweisen, welche Kriterien für die Standortgebundenheit von Agri-PV-Anlagen aufführt. Gemäss Artikel Art. 32c Abs. 1 Bst. c können Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann als standortgebunden gelten, wenn sie «in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion haben oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen».

Barbara Franzen
Daniel Sommer
Thomas Wirth
Konrad Langhart